

Update Wirtschaftsprüfung 2 2026

Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Thema 1:
Wirecard wirkt nach:
Neue Regelungen für Handakten und Allgemeine
Auftragsbedingungen (BGH-Urteil vom 11.12.2025)
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

Wie beurteilen Sie die nachfolgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Dokumentation einer Abschlussprüfung? (Antworten nur in ja / nein-Form)

- a) Ist es sinnvoll, dass Sie umgehend nur noch und ausschließlich die neuen AAB verwenden und alle Exemplare der vorherigen Textversion umgehend von Ihrem Sekretariat entsorgen lassen, damit diese nicht versehentlich weiterhin verwendet werden. ➤ **Nein**

- b) Der Mandant verlangt im Falle der Verwendung der neuen AAB im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 31.12.2025 die Herausgabe der vom Prüfungsleiter erstellten detaillierten Prüfungsplanung. Dieses Auskunftersuchen erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2027, wobei der Auftrag am 10.08.2026 erteilt worden war und am 05.10.2026 abgeschlossen wurde (Datum des Bestätigungsvermerks). Dabei wurden schon die neuen AAB zutreffend verwendet. Muss der Prüfer die Unterlagen aushändigen? ➤ **Nein**

Frage 1

Wie beurteilen Sie die nachfolgenden Aussagen im Zusammenhang mit der Dokumentation einer Abschlussprüfung?; Forts.

- c. Einer Ihrer Mitarbeiter im Prüfungsteam schreibt Ihnen als für die Prüfung Verantwortlicher eine Woche vor Beendigung der Prüfung, dass er in der vorgegebenen Zeit niemals die Prüfung abschließen werden kann. Es stehen noch viele Prüffelder offen. Er bittet Sie, die Gesellschafterversammlung zu verschieben. Sie antworten, dass der Kollege noch kurzfristig Verstärkung erhält und Sie selbst nächste Woche noch einige Tage Hand anlegen werden.
Händigen Sie diese interne Kommunikation bei entsprechender Anfrage an den Auftraggeber aus?
- d. Man sollte als verantwortlicher WP bei künftigen Abschlussprüfungsaufträgen ernsthaft darüber nachdenken, ob man in dem Auftragsschreiben mit dem Auftraggeber regelt, dass es sich bei dem Prüfungsauftrag um einen Werkvertrag handeln soll, so dass nicht die Pflichten einer Geschäftsbesorgung (Herausgabe von Unterlagen, etc.) bestehen.

➤ **Nein**

➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein**, es müssen stets die bei der Auftragserteilung verwendete AAB auch beim Prüfungsbericht verwendet werden. Somit sind für die im Vorjahr erteilten Aufträge für Prüfungen zum 31.12.2025 stets noch die alten Versionen in den Prüfungsbericht einzubinden.
- **Zu b) Nein**, der Prüfer kann die Einrede geltend machen, dass die gem. den (neuen) AABs vereinbarte Jahresfrist verstrichen ist.
- **Zu c) Nein**, da es sich um eine interne Kommunikation handelt, besteht keine Notwendigkeit zur Herausgabe.
- **Zu d) Nein**, eine solche Vereinbarung wäre wahrscheinlich nicht wirksam, weil diese inhaltlich der BGH-Rechtsprechung widerspricht und die Rechtsprechung bisher keine Öffnungsklausel kennt.

Thema 2:
Compliance-Management-Systeme:
Das neue Kompetenzfeld für Berater und Prüfer
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

Welche Aussagen sind zutreffend (Mehrfachantworten möglich)?

- a) Die Einrichtung eines Compliance Management-Systems ist für ein mittelständisches Unternehmen entbehrlich, wenn bereits ein funktionsfähiges Internes Kontrollsystem installiert ist. ➤ **Nein**
- b) In der Wirtschaft, in der Globalisierung, Digitalisierung und Kriminalität zunehmen, wird es für die gesetzlichen Vertreter immer schwerer, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Compliance-Management-Systeme sukzessive an Bedeutung. ➤ **Ja**
- c) Für die Aufsichtsorgane eines Unternehmens (Verwaltungsrat, Beirat) ist es unerheblich, ob ein Compliance Managementsystem eingerichtet ist und ob es funktioniert. ➤ **Nein**
- d) Am Anfang eines jeden (Teil)-Compliance-System steht immer eine Risikoanalyse. ➤ **Ja**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein,**
 - Compliance-Management-Systeme,
 - Interne Kontrollsysteme und
 - Risikomanagementsystemesind allesamt zwar Managementsysteme der Geschäftsleiter (Vorstand oder Geschäftsführer), haben aber weitgehend unterschiedliche Regelungsinhalte und Aufgabenstellungen.
Die Themenfelder des Compliance-Managementsystems richten sich nach der Geschäftstätigkeit der einzelnen Unternehmung und sind von der Geschäftsleitung zu bestimmen.
- **Zu b) Ja,** Compliance wird zunehmend stärker zu einem zentralen Element guter Corporate Governance, um persönlichen Haftungs- und Bußgeldverfahren sowie strafrechtlichen Risiken vorzubeugen.
- **Zu c) Nein,** da die Aufsichtsorgane die Angemessenheit und Wirksamkeit der Strukturen überwachen müssen.
- **Zu d) Ja,** da die unternehmensbezogene Verhältnismäßigkeit bei sämtlichen Compliance-Maßnahmen im Vordergrund steht, steht zu Beginn des Aufbaus und Beginn stets eine Risikoanalyse.

Thema 3:
Geldwäschebekämpfung im Umbruch:
Die neue EU-Normen-Architektur
– Vier Rechtsakte für weitreichende Präventionssysteme
(AMLA-VO, AML-VO, u. a.)
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

Welche Aussagen sind zutreffend (Mehrfachantworten möglich)?

- a) Die neuen EU-Normen schreiben vor, dass ab Juli 2027 jede StB- und oder WP-Praxis einen Compliance Manager (Mitglied der Geschäftsleitung) und einen Compliance-Officer (Geldwäschebeauftragten) benötigt, wobei diese Ämter - insbesondere in kleineren verpflichteten Einheiten in Personalunion ausgeführt werden können. ➤ **Ja**
- b) Unmittelbar nach der Bestellung ist der Name des CM(AML) an die Aufsichtsbehörde (Wirtschaftsprüferkammer, Steuerberaterkammer) zu melden. ➤ **Nein**
- c) Interne Sicherungsmaßnahmen, die eine Beschreibung der betriebsindividuellen Maßnahmen zur Geldwäscheprävention dokumentieren, sind für eine WP-StB-Praxis neuerdings ab 10 Berufsträgern verpflichtend. ➤ **Nein**
- d) Die WPK hat als Aufsichtsbehörde für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer gegenüber der AMLA eine strukturierte Risikoanalyse für Ihre Mitgliedsunternehmen vorzuhalten, ist jedoch in der Methodik und Merkmalsauswahl relativ frei. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja**, mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung muss intern als CM(AML), bestellt werden.
- **Zu b) Nein**, nur im Falle einer Abberufung vom CM oder CO, ist eine Meldung an die Aufsichtsbehörde vorzunehmen. So ergibt sich in 2027 keine außerordentliche Anhäufung von Meldungen bei den Aufsichtsbehörden, wie dies der Fall wäre, wenn die Bestellvorgänge meldepflichtig wären.
- **Zu c) Nein**, jeder Verpflichtete hat ab 07.2027 ein dokumentiertes Compliance Managementsystem zur Geldwäscheprävention vorzulegen.
- **Zu d) Nein**, die AMLA macht klare Vorgaben zur Risikobeurteilung und gibt hierfür Regulierungsstandards vor.

Thema 6:
Automatisierte Tools und Techniken im Rahmen der
Abschlussprüfung (IDW F&A-Papier vom 13.06.2025)
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

Welche Aussagen sind zutreffend (Mehrfachantworten möglich)?

- a) ATT ersetzen bei digitalen Geschäftsmodellen grundsätzlich weitere Prüfungshandlungen zu Umsatzerlösen und Zahlungseingängen. ➤ **Nein**
- b) Künstliche Intelligenz kann im Rahmen der Abschlussprüfung unter anderem zur Identifizierung von Risiken sowie zur Unterstützung aussagebezogener Prüfungshandlungen eingesetzt werden. ➤ **Ja**
- c) E-Mails, Verträge und sonstige Freitexte sind typische Beispiele für unstrukturierte Daten. ➤ **Ja**
- d) Der Einsatz von ATT ist eine rein technische Frage und muss daher im Qualitätsmanagementsystem nicht berücksichtigt werden. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** ATT können die Prüfung digitaler Zahlungsströme deutlich unterstützen, ersetzen aber grundsätzlich nicht die erforderliche prüferische Beurteilung und ggf. weitere Prüfungshandlungen.
- **Zu b) Ja.** KI kann große Datenmengen analysieren, Auffälligkeiten und Muster erkennen und damit sowohl die Risikoidentifizierung als auch aussagebezogene Prüfungshandlungen unterstützen.
- **Zu c) Ja.** E-Mails, Verträge und Freitexte weisen regelmäßig keine einheitliche, tabellarisch strukturierte Datenform auf. Für ihre systematische Auswertung können daher bspw. Text-Mining-Verfahren und andere ATT eingesetzt werden.
- **Zu d) Nein.** Der Einsatz von ATT betrifft auch die Qualität der Prüfungsdurchführung. Deshalb sind u.a. Auswahl, Freigabe, sachgerechter Einsatz, Überwachung und Verantwortlichkeiten für ATT im QMS der WP-Praxis zu berücksichtigen.

Thema 7:
Bewertung des Vorratsvermögens im Spannungsfeld
geopolitischer Unsicherheiten
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

Welche Aussagen sind zutreffend (Mehrfachantworten möglich)?

- a) Leerkosten, die auf eine außergewöhnlich niedrige Beschäftigung zurückzuführen sind, dürfen als Teil der über die Herstellungskosten aktiviert werden.
- b) Steigende Wiederbeschaffungspreise führen stets zu einer Zuschreibung der vorhandenen Rohstoffe.
- c) Führt ein langfristiger Abnahmevertrag aufgrund stark gestiegener Beschaffungspreise voraussichtlich zu einem Verpflichtungsüberschuss, kann eine Drohverlustrückstellung erforderlich sein.
- d) Bewertungsvereinfachungsverfahren sind in Krisenzeiten generell unzulässig.

➤ Ja

➤ Nein

➤ Ja

➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja.** Eine außergewöhnliche Unterauslastung darf nicht dazu führen, dass nicht beschäftigungsadäquate Fixkosten in den Vorräten aktiviert werden. Solche Leerkosten sind vielmehr periodengerecht als Aufwand zu erfassen.
- **Zu b) Nein.** Steigende Wiederbeschaffungspreise können zum Entstehen stiller Reserven führen. Eine Zuschreibung kommt nur in Betracht, wenn zuvor eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde und deren Gründe später weggefallen sind. Ein bloßer Anstieg der aktuellen Beschaffungspreise genügt daher nicht.
- **Zu c) Ja.** Ergibt sich aus einem schwebenden Vertrag ein negativer Verpflichtungsüberschuss, ist zu prüfen, ob nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist.
- **Zu d) Nein.** Starke Preis- und Marktschwankungen führen nicht automatisch dazu, dass diese Verfahren aufgegeben werden müssen. Sie können ihre Auswirkungen auf den Bilanzansatz aber deutlich verstärken. Deshalb ist gerade in Krisenzeiten kritisch zu prüfen, ob das gewählte Verfahren weiterhin sachgerecht angewendet wird.

Thema 8:
**Praxisfall zur Feststellung von wesentlichen falschen Darstellungen
im Jahresabschluss: „Umsatz kurz vor Ultimo“**
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Thema 8: Praxisfall zur Feststellung von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss: „Umsatz kurz vor Ultimo“

Frage 1

Welche Aussagen sind zutreffend (Mehrfachantworten möglich)?

- a) Eine Rechnung wird am 30.12. gebucht, die Lieferung erfolgt erst am 03.01. des Folgejahres. Ist der Umsatz stets dem alten Jahr zuzurechnen? ➤ **Nein**
- b) Ein im Dezember gebuchter Umsatz wird im Januar vollständig gutgeschrieben. Dies sollte bei der Prüfung der Umsatzerlöse berücksichtigt werden. ➤ **Ja**
- c) Bei hohen Umsätzen kurz vor dem 31.12. steht insbesondere das Cut-off-Risiko im Fokus. ➤ **Ja**
- d) Ein ungewöhnlich hoher Dezemberumsatz ist bereits ein Nachweis für eine falsche Darstellung. ➤ **Nein**

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Nein.** Wenn die maßgebliche Lieferung erst im neuen Jahr erfolgt, ist der Umsatz dem Folgejahr zuzurechnen.
- **Zu b) Ja.** Die Gutschrift im Januar könnte auf eine falsche Umsatzrealisierung zum 31.12. hindeuten.
- **Zu c) Ja.** Bei hohen Umsätzen kurz vor dem Bilanzstichtag besteht das Risiko, dass Umsätze zu früh erfasst und damit der falschen Periode zugeordnet werden. Entscheidend ist daher, ob Lieferung oder Leistung tatsächlich noch vor dem 31.12. erfolgt ist.
- **Zu d) Nein.** Ein ungewöhnlich hoher Dezemberumsatz kann zunächst nur ein Risikohinweis sein. Ob tatsächlich eine falsche Darstellung vorliegt, muss erst durch weitere Prüfungshandlungen, etwa zur Periodenabgrenzung, festgestellt werden.

Thema 9:
Bilanzielle Behandlung von Finanzderivaten am Beispiel
des Währungsswaps
Lösungshinweise zu den Praxisfragen

Frage 1

- Welche der folgenden Aussagen sind richtig (Mehrfachnennungen möglich)?
 - a) Swaps gehören zu den derivaten Finanzinstrumenten. ➤ Ja
 - b) Bei einem Währungsswap werden Zahlungsströme in unterschiedlichen Währungen ausgetauscht. ➤ Ja
 - c) Für die Bildung einer Bewertungseinheit müssen Grund- und Sicherungsgeschäft denselben Vertragspartner haben. ➤ Nein
 - d) Bei der Einfrierungsmethode werden Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument stets vollständig gebucht. ➤ Nein

Lösungshinweise zu Frage 1

- **Zu a) Ja.** Swaps sind Finanzinstrumente, deren Wert sich aus einem zugrunde liegenden Basiswert, etwa Wechselkursen oder Zinssätzen, ableitet. Sie zählen daher zu den derivativen Finanzinstrumenten.
- **Zu b) Ja.** Bei einem Währungsswap werden Zahlungsströme in zwei unterschiedlichen Währungen zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht. Dadurch können insbesondere Wechselkursrisiken aus Fremdwährungspositionen abgesichert werden.
- **Zu c) Nein.** Grund- und Sicherungsgeschäft können mit unterschiedlichen Vertragspartnern abgeschlossen werden. Entscheidend ist, dass sich die Wertänderungen oder Zahlungsströme hinsichtlich des abgesicherten Risikos wirksam ausgleichen können.
- **Zu d) Nein.** Bei der Einfrierungsmethode werden gerade nicht sämtliche Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument vollständig bilanziell erfasst. Soweit sich gegenläufige Wertänderungen innerhalb der Bewertungseinheit ausgleichen, bleiben sie grundsätzlich unberücksichtigt.